

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

VFL
Vismara Farbladen

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 23.04.19

25.03.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 18.02.2019)

1 von 11

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator:

GEIGER ANTIGRAFFITY

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Reinigungsmittel zur Entfernung von Farben und Graffiti

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

Vismara Unternehmungen
CH-5000 Aarau
www.farbladen.ch

Auskunftsgebender Bereich:

Notfallauskunft:

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien

1.4 Notrufnummer Deutschland:

030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

Notrufnummer Österreich:

+43 1 406 43 43

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung: 1-Methoxy-2-propylacetat, Fettalkohol C12-14, ethoxyliert

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden

Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3, H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition Kat.3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie:

Entzündbare Flüssigkeit/3, Hautreizende/-ätzende Wirkung/2,
Schwere Augenschädigung/Augenreizung/1
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition/3

Symbol:



Signalwort:

Gefahr

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 23.04.19 25.03.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 18.02.2019) 2 von 11

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise:

P210 Von offener Flamme fernhalten.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P302+352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P501 Inhalt/Behälter der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht anwendbar

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.

3.2 Gemische

CAS-Nr./ EG-Nr./ Reach.Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentra- tion [%]	*Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
107-98-2/ 203-539-1/ 01-2119457435-35-xxxx	1-Methoxy-2-propanol	< 20	Achtung: Flam.Liq.3 H226 STOT SE 3 H336
108-65-6/ 203-603-9/ 01-2119475791-29-xxxx	1-Methoxy-2-propylacetat	> 30	Achtung: Flam.Liq.3 H226 STOT SE 3 H336
112-34-5/ 203-961-6/ 01-2119475104-44-xxxx	Butyldiglykol	<15	Achtung: Eye Irrit. 2 H319
111-90-0/ 203-919-7/ 01-2119475105-42-xxxx	Ethyldiglykol	< 15	
68439-50-9/ 500-213-3	Fettalkohol C12-14, ethoxyliert	< 20	Gefahr: Eye Dam.1 H318 Acute Tox.4 H302 Aqua. Chron.3, H412
68308-48-5	Talkalkylamin mit EO Phosphat	< 5	Gefahr: Eye Dam. 1 H318 Skin Corr. 2 H315 Aqua. Chron.1 H410

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 23.04.19

25.03.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 18.02.2019)

3 von 11

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).
Einatmen:	Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten
Hautkontakt:	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Augenkontakt:	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Brennbar. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Stoff/Luft-Gemische möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Zündquellen entfernen. Für an-

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 23.04.19 25.03.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 18.02.2019) 4 von 11

und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	gemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe nicht einatmen.
6.2 Umweltschutzmaßnahmen:	Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.
6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.
6.4 Verweis auf andere Abschnitte:	Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Für gute Raumluft sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft vermeiden. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:	Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.
7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	
Anforderungen an Lagerräume und Behälter:	In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.
Angaben zu Lagerbedingungen:	Von brennbaren Stoffen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.
Lagerklasse (TRGS 510):	3 Brennbare Flüssigkeit.
7.3 Spezifische Endanwendungen:	Reinigungsmittel zur Entfernung von Farben und Graffiti

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m ³ , 370 mg/m ³	2(l) 200 ml/ m ³ , 740 mg/m ³
Österreich	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	50 ml/m ³ ,	

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 23.04.19

25.03.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 18.02.2019)

5 von 11

Schweiz	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	187 mg/m ³ 100 ml/m ³ , 360 mg/m ³	
Italien	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m ³ , 375 mg/m ³	
Deutschland	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m ³ , 270 mg/m ³	1(l)
Österreich	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m ³ , 275 mg/m ³	1(l)
Schweiz	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m ³ , 275 mg/m ³	1(l)
Italien	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m ³ , 275 mg/m ³	1(l)
Deutschland	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m ³ , 67 mg/m ³	1(l)
Österreich	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m ³ , 67,5 mg/m ³	1(l)
Schweiz	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m ³ , 67,5 mg/m ³	1(l)
Italien	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m ³ , 67 mg/m ³	1(l)
Deutschland	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	6 ml/m ³ , 35 mg/m ³	2(l)
Österreich	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Schweiz	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	50 mg/m ³ inhalable aerosol	Nicht verfügbar
Italien	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	15 mg/l	Urin

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite.

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 23.04.19

25.03.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 18.02.2019)

6 von 11

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz:

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung. Gasfiltergerät EN 141 Typ A (für organische Gase/Dämpfe mit Siedepunkt > 65°C)

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Lösemittelbeständige Handschuhe. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Nitrilkautschuk, Wandstärke mind. 0,4 mm, oder PVC. *(Wert für die Permeation \geq Level 6). Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: farblos

Geruch: alkoholisch

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH-Wert: 7,6 **DIN 38 404, C5** **Dampfdruck:** keine Daten verfügbar

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 23.04.19

25.03.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 18.02.2019)

7 von 11

Zustandsänderungen		Relative Dichte:	0,983 g/cm ³
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	< -19°C	Wasserlöslichkeit:	vollständig
Siedepunkt/Siedebereich:	121 bis 180 °C	Fettlöslichkeit:	keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	42,5 °C	Löslichkeit in org. LM:	keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit:	keine Daten verfügbar	Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	keine Daten verfügbar
Explosionsgefahr:	nicht anwendbar	Dampfdichte:	keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen:	nicht anwendbar	Verdampfungsgeschwindigkeit:	k. Daten verfügbar
Zündtemperatur:	nicht anwendbar	Lösemittelgehalt:	75 %
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht anwendbar	Schüttdichte:	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:	Starke Oxidationsmittel
10.2 Chemische Stabilität:	Keine Daten verfügbar
10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:	Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Keine Leichtmetallgefäße verwenden
10.5 Zu vermeidende Stoffe:	Starke Oxidationsmittel
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Bei der Lagerung können Peroxide entstehen

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

Akute orale Toxizität:	1-Methoxy-2-propanol: LD50= 4016 mg/kg 1-Methoxy-2-propylacetat: LD50 > 5000 mg/kg Butyldiglykol: LD50 > 2000 mg/kg Fettalkohol C12-14, ethoxyliert: LD50 > 300-2000 mg/kg Talkalkylamin mit EO Phosphat: LD50 > 2000 mg/kg
Akute inhalative Toxizität:	1-Methoxy-2-propanol: LD50 (6h) = 27,596 mg/l 1-Methoxy-2-propylacetat: LD0(Ratte; 6h; Dampf) > 4345 ppm Butyldiglykol: nicht verfügbar

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 23.04.19

25.03.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 18.02.2019)

8 von 11

	Fettalkohol C12-14, ethoxyliert: nicht verfügbar Talkalkylamin mit EO Phosphat: nicht verfügbar
Akute dermale Toxizität:	1-Methoxy-2-propanol: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg 1-Methoxy-2-propylacetat: LD50 (Ratte) > 2000 mg/kg Butyldiglykol: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg Fettalkohol C12-14, ethoxyliert: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg Talkalkylamin mit EO Phosphat: nicht verfügbar
Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:	Reizende Wirkung auf Haut und Schleimhäute. Hautresorption möglich.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Ätzwirkung am Auge.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt
Keimzell-Mutagenität:	Nicht getestet
Karzinogenität:	Nicht getestet
Reproduktionstoxizität:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht getestet
Aspirationsgefahr:	Keine Daten verfügbar

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die ökotoxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

Fisch-Toxizität:	1-Methoxy-2-propanol: LC50 (96 h; Goldorfe) = 6812 mg/l 1-Methoxy-2-propylacetat: LC50 (96 h) = 134 mg/l Butyldiglykol: LC50 (96 h; Goldorfe) > 100 mg/l Fettalkohol C12-14, ethoxyliert: LC 50 (Karpfen) > 1mg/l Talkalkylamin mit EO Phosphat: LC50 > 1 <= 10 mg /l
Algentoxizität:	1-Methoxy-2-propanol: nicht verfügbar 1-Methoxy-2-propylacetat: EC 50 (72h) > 1000 mg/l Butyldiglykol: EC 50 (72h) > 100 mg/l Fettalkohol C12-14, ethoxyliert: EC50 (72 h) > 1 mg/l Talkalkylamin mit EO Phosphat: nicht verfügbar
Bakterientoxizität:	1-Methoxy-2-propanol: IC50 (Belebtschlamm; 3h): 23300 mg/l 1-Methoxy-2-propylacetat: EC 50 (Belebtschlamm; 0,5h) > 1000 mg/l Butyldiglykol: nicht verfügbar Fettalkohol C12-14, ethoxyliert: EC50 (Belebtschlamm) = 140 mg/l Talkalkylamin mit EO Phosphat: nicht verfügbar

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 23.04.19

25.03.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 18.02.2019)

9 von 11

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Geprüft nach OECD 302B (Zahn-Wellens/EMPA Test, OECD Guideline vom 17.7.92) Eliminationsgrad nach: 6 Tagen 93% 16 Tagen 98% 28 Tagen 99%
12.3 Bioakkumulationspotential:	Keine Daten verfügbar
12.4 Mobilität:	Keine Daten verfügbar
12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Keine Daten vorhanden
12.6 Andere schädliche Wirkungen:	Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
Verpackungen:	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:	080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (AVV und 2000/532/EG)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer:	UN 1993
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ENTZUENDBARER, FLUESSIGER STOFF, N.A.G. (enthält Methoxypropylacetat)
14.3 Transportgefahrenklassen:	3
14.4 Verpackungsgruppe:	III
14.5 Umweltgefahren:	Keine Kennzeichnung
14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:	Siehe Abschnitte 6-8
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.
14.8 Tunnelcode:	D/E
14.9 Begrenzte Menge:	Je Innenverpackung 5 l gemäß LQ7

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 23.04.19

25.03.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 18.02.2019)

10 von 11

Biozid-Richtlinie(98/8/EG): Nicht anwendbar

EG-Detergenzienverordnung (648/2004): Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung über Detergenzien festgelegt sind.

Unter 5% nichtionische Tenside
Duftstoffe

Richtlinie 1999/13/EG

VOC-Gehalt: 75 % (737 g/l) aliphatische Kohlenwasserstoffe

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse: 2 – wassergefährdend
Einstufung gemäß AwSV

GISBAU: M-AB 10

Andere Vorschriften: Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchRiV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise: H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H315 Verursacht Hautreizungen
H318 Verursacht schwere Augenschäden
H319 Verursacht schwere Augenreizung
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: **25.03.2019**

Änderungen gegenüber vorheriger Version sind **grau** hinterlegt.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 23.04.19

25.03.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 18.02.2019)

11 von 11

Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)